

4.2.05

Den Spielern ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, Schmuck jeglicher Art zu tragen. Piercings oder sonstiger Schmuck, der nicht abgelegt werden kann, ist entsprechend abzukleben.

Ausnahme: Die Spieler können auf eigene Verantwortung Halsketten tragen so lange diese nach Meinung des Schiedsrichters keine ablenkende Wirkung haben.

STRAFE: Wenn ein Spieler auch nach Ermahnung durch den Schiedsrichter Schmuck oder falsch abgeklebtem Schmuck weiter am Spiel teilnehmen will, wird er des Feldes verwiesen und gemäß Artikel 5.1.04 bestraft.

4.2.05

~~Den Spielern ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, Schmuck jeglicher Art zu tragen. Piercings oder sonstiger Schmuck, der nicht abgelegt werden kann, ist entsprechend abzukleben.~~

Ausnahme: Die Spieler können auf eigene Verantwortung ~~Schmuck~~ Halsketten tragen so lange dieser nach Meinung des Schiedsrichters keine ablenkende Wirkung haben.

STRAFE: Wenn ein Spieler auch nach Ermahnung durch den Schiedsrichter ~~mit Schmuck oder falsch abgeklebtem Schmuck~~ weiter am Spiel teilnehmen will, wird er des Feldes verwiesen und gemäß Artikel 5.1.04 bestraft.

9.3.01

Spielberechtigte U21-Jahrgänge sind:

im Jahr 2013	im Jahr 2014	im Jahr 2015	im Jahr 2016
1994 bis 1992	1995 bis 1993	1996 bis 1994	1997 bis 1995

9.3.01

Spielberechtigte U21-Jahrgänge sind:

im Jahr 2014	im Jahr 2015	im Jahr 2016	im Jahr 2017
1995 bis 1993	1996 bis 1994	1997 bis 1995	1998 bis 1996

10.1.02

Ein Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaats, eines EWR Mitgliedsstaates sowie der Schweiz erhält den Status "EU-Ausländer" (Status D), wenn und sobald er der Passstelle folgende Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegt:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes;
- Nachweis der Meldebescheinigung (Wohnsitz in Deutschland)

10.1.02

Ein Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaats, eines EWR Mitgliedsstaates sowie der Schweiz erhält den Status "EU-Ausländer" (Status D), wenn und sobald er der Passstelle folgende Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegt:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes, eines EWR Staates oder der Schweiz;
- Nachweis der Meldebescheinigung (Wohnsitz in Deutschland)

11.1.01

Alle Spiele werden nach dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball des DBV durchgeführt, soweit diese Ordnung, die DVOs und die weiteren speziellen Verordnungen keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen vorsehen, die konkurrierende Regelungen des Regelwerks außer Kraft setzen.

BASEBALL: In Zweifelsfällen gilt die wörtliche Übersetzung der "Official Baseballrules 2011" (OBR)

SOFTBALL: In Zweifelsfällen gilt die wörtliche Übersetzung der "Official Rules of Softball 2010-2013" der ISF.

11.1.01

Alle Spiele werden nach dem offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball des DBV durchgeführt, soweit diese Ordnung, die DVOs und die weiteren speziellen Verordnungen keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen vorsehen, die konkurrierende Regelungen des Regelwerks außer Kraft setzen.

BASEBALL: In Zweifelsfällen gilt die wörtliche Übersetzung der "Official Baseballrules 2013" (OBR)

SOFTBALL: In Zweifelsfällen gilt die wörtliche Übersetzung der "Official Rules of Softball 2014-2017" der ISF.

11.2.08

Eine Mannschaft wird vom Spielbetrieb ihrer Liga ausgeschlossen,

- wenn ihr Verhalten zweimal (2) als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet wird,
- oder wenn ihr Verhalten einmal (1) als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 und zwei (2) weitere Spiele wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler gemäß Artikel 9.1.05 gegen sie als verloren gewertet werden,
- oder wenn drei (3) Spiele wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler gemäß Artikel 9.1.05 gegen sie als verloren gewertet werden.

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen, dann werden alle ihre Spiele annulliert.

STRAFE: Bei einem Ausschluss hat der Verein eine zusätzliche Geldstrafe in Höhe bis zum vierfachen (4) der Ligagebühr zu entrichten.

11.2.08

Eine Mannschaft wird vom Spielbetrieb ihrer Liga ausgeschlossen,

- wenn ihr Verhalten zweimal (2) als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 gewertet wird,
- oder wenn ihr Verhalten einmal (1) als Nichtantreten gemäß Artikel 11.2.04 und zwei (2) weitere Spiele wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler gemäß Artikel 9.1.05 gegen sie als verloren gewertet werden,
- oder wenn drei (3) Spiele wegen Einsatzes nicht spielberechtigter Spieler gemäß Artikel 9.1.05 gegen sie als verloren gewertet werden.

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen, dann werden alle ihre Spiele annulliert.

STRAFE: Bei einem Ausschluss hat der Verein **zusätzlich zu den Strafen zum Nichtantritt** eine Geldstrafe in Höhe bis zum vierfachen (4) der Ligagebühr zu entrichten.

Art. 12 Nachwuchsspielbetrieb

Art. 12.1 Allgemeines

Art. 12.1.01

Liga	Baseball	Softball
Kinder	4 bis 8 Jahre	5 bis 9 Jahre
Schüler/-innen	9 bis 12 Jahre	10 bis 12 Jahre
Jugend	13 bis 15 Jahre	13 bis 16 Jahre
Junioren/-innen	16 bis 18 Jahre	17 bis 19 Jahre

...

VERANSCHAULICHUNG:

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Baseball:

Art. 12 Nachwuchsspielbetrieb

Art. 12.1 Allgemeines

Art. 12.1.01

Liga	Baseball	Softball
Kinder	4 bis 8 Jahre	5 bis 9 Jahre
Schüler/-innen	9 bis 12 Jahre	10 bis 12 Jahre
Jugend	13 bis 15 Jahre	13 bis 16 Jahre
Junioren/-innen	16 bis 18 Jahre	17 bis 19 Jahre

...

VERANSCHAULICHUNG:

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Baseball:

Liga	im Jahr 2013	im Jahr 2014	im Jahr 2015	Liga	im Jahr 2014	im Jahr 2015	im Jahr 2016
Kinder	2009 bis 2005	2010 bis 2006	2011 bis 2007	Kinder	2010 bis 2006	2011 bis 2007	2012 bis 2008
Schüler	2004 bis 2001	2005 bis 2002	2006 bis 2003	Schüler	2005 bis 2002	2006 bis 2003	2007 bis 2004
Jugend	2000 bis 1998	2001 bis 1999	2002 bis 2000	Jugend	2001 bis 1999	2002 bis 2000	2002 bis 2001
Junioren	1997 bis 1995	1998 bis 1996	1999 bis 1997	Junioren	1998 bis 1996	1999 bis 1997	2000 bis 1998
Spielberechtigte Jahrgänge sind im Softball:				Spielberechtigte Jahrgänge sind im Softball:			
Liga	im Jahr 2013	im Jahr 2014	im Jahr 2015	Liga	im Jahr 2014	im Jahr 2015	im Jahr 2016
Kinder	2008 bis 2004	2009 bis 2005	2010 bis 2006	Kinder	2009 bis 2005	2010 bis 2006	2011 bis 2007
Schülerinnen	2003 bis 2001	2004 bis 2002	2005 bis 2003	Schülerinnen	2004 bis 2002	2005 bis 2003	2006 bis 2004
Jugend	2000 bis 1997	2001 bis 1998	2002 bis 1999	Jugend	2001 bis 1998	2002 bis 1999	2003 bis 2000
Juniorinnen	1996 bis 1994	1997 bis 1995	1998 bis 1996	Juniorinnen	1997 bis 1995	1998 bis 1996	1999 bis 1997
Anhang 11 Transferordnung 3. Berechnung der Ablösesumme (Aus-/Weiterbildungsentschädigung) I. Transferkatalog a) Sockelbetrag I (Junioren-/Jugendspieler) Der abgebende Verein (Stammverein) erhält für jeden Spieler einen Sockelbetrag von € 100,-- für jedes Jahr der Ausbildung (Nachweis durch Spielerpassmeldung), beginnend ab dem 12. Lebensjahr. Dieser Sockelbetrag wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gerechnet. Hat der aufnehmende Verein für einen Nachwuchsspieler die Transferrechte durch Entrichtung der Aus- und Weiterbildungsentschädigung vom abgebenden Verein erworben, so steht nun dem aufnehmenden Verein die Aus- und Weiterbildungsentschädigungen ab dem 12. Lebensjahr zu (für den Fall eines erneuten Wechsels des Spielers).				Anhang 11 Transferordnung 3. Berechnung der Ablösesumme (Aus-/Weiterbildungsentschädigung) I. Transferkatalog a) Sockelbetrag I (Junioren-/Jugendspieler) Der abgebende Verein (Stammverein) erhält für jeden Spieler einen Sockelbetrag von € 100,-- für jedes Jahr der Ausbildung (Nachweis durch Spielerpassmeldung), beginnend mit der Vollendung des 12. Lebensjahres . Dieser Sockelbetrag wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gerechnet. Hat der aufnehmende Verein für einen Nachwuchsspieler die Transferrechte durch Entrichtung der Aus- und Weiterbildungsentschädigung vom abgebenden Verein erworben, so steht nun dem aufnehmenden Verein die Aus- und Weiterbildungsentschädigungen ab dem 12. Lebensjahr zu (für den Fall eines erneuten Wechsels des Spielers).			